

Verbot des Zündens und Abbrennens von Pyrotechnik

Die Stadt Köln erlässt für den Jahreswechsel 2020/2021 folgende Allgemeinverfügung:

1. Verbot des Zündens und des Abbrennens von Pyrotechnik

Unbeschadet der Regelungen für die Domumgebung aus der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 18.12.2019, die fortgilt, ist es in der Zeit von Silvester, 20 Uhr, bis Neujahr, 3 Uhr, an folgenden Orten im öffentlichen Raum verboten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände zu Unterhaltungszwecken zu zünden und/oder abzubrennen:

a) Altstadt (siehe Anlage 1)

Östliche Grenze:

Linksrheinisches Rheinufer im Bereich Trankgassenwerft von Höhe Goldgasse – Kastellgässchen – Laystapelwerft gegenüber Thurnmarkt HsNr. 7

Südliche Grenze:

Laystapelwerft gegenüber Thurnmarkt HsNr. 7 – Straße „Am Leystapel“ Höhe Thurnmarkt HsNr. 7 – Südseite der Straße „Heumarkt“ – Ostseite der Straßen „Am Malzbüchel“ und „An der Malzmühle“ – Südseite des Mühlenbachs – Südseite Blaubach bis westliche Ecke Tel-Aviv-Straße

Westliche Grenze:

Westliche Ecke Tel-Aviv-Straße/Blaubach – westliche Seite Neuköllner Straße – westliche Seite der Nord-Süd-Fahrt – Tunisstraße bis Ecke Ursulastraße/Ursulakloster

Nördliche Grenze:

Nördliche Seite Ursulastraße ab Ecke Ursulakloster bis Übergang in Turinerstraße – nördliche Seite Maximinenstraße – Goldgasse über Konrad-Adenauer-Ufer und Trankgassenwerft bis Rheinufer

b) Deutzer Brücke, Hohenzollernbrücke und Bereich Deutz Nord (insb. Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch) (siehe Anlage 2)

Östliche Grenze:

Östliche Seite Auenweg ab Höhe Zoobrücke bis Kreuzung Ottoplatz - über Opladener Straße bis zur südlichen Seite Opladener Straße – östliche Seite Mindener Straße – östliche Seite Siegburger Straße bis HsNr. 21 – über Deutzer Werft bis Rheinufer

Südliche Grenze:

Rheinufer bis südliches Ende Deutzer Brücke – südliche Seite der Deutzer Brücke bis Höhe linksrheinisches Rheinufer – nördliche Seite Deutzer Brücke bis Höhe rechtsrheinisches Rheinufer

Westliche Grenze:

Rheinufer entlang Kennedy-Ufer – Rheinparkweg Tanzbrunnen – Rheinpark bis

Höhe südliche Seite Zoobrücke

Nördliche Grenze:

Höhe Zoobrücke bis östliche Seite Auenweg (ausgenommen Claudiustherme)

- c) Severinsbrücke, Rheinauhafen und Bereich Deutz Süd (siehe Anlage 3)

Östliche Grenze:

Östliche Seite Siegburger Straße ab HsNr. 21 bis HsNr. 121-123 – Troisdorfer Straße – Deutzer Ring bis Höhe „An der Bastion“ – über Gotenring – Langobardenstraße HsNr. 64 – über Deutzer Ring bis Ecke Alter Mühlenweg/Teutonenstraße – Teutonenstraße bis östliche Ecke Siegburger Straße – Siegburger Straße bis nördliche Ecke Im Hasental

Südliche Grenze:

Siegburger Straße nördliche Ecke Im Hasental – diagonal über Siegburger Straße bis südliche Ecke Alfred-Schütte-Allee – südliche Seite Alfred-Schütte Allee über Poller Wiesen bis zum Rheinufer – Rheinufer bis Spitze Landzunge – Rheinufer bis nördlich von Alfred-Schütte-Allee 1 – nördliche Seite Alfred-Schütte-Allee bis Höhe Rheinufer – Rheinufer bis Höhe Südseite Severinsbrücke – Severinsbrücke bis Höhe Auf der Hansawerft – Hansawerft bis südliches Ende Harry-Blum-Platz – Südseite Harry-Blum-Platz – Westseite Harry-Blum-Platz – Auf der Rheinauwerft bis Höhe Südseite Severinsbrücke – Südseite Severinsbrücke bis Rheinufer – Holzwerft bis Höhe Mechtildenstraße – Südseite Fußgängerzone über Holzmarkt bis südliche Ecke Mechtildenstraße/Holzmarkt – Mechtildenstraße bis Höhe Arnold-von-Siegen-Straße 5

Westliche Grenze:

Mechtildenstraße ab Höhe Arnold-von-Siegen-Straße 5 in gedachter Linie bis Weberstraße 29-31

Nördliche Grenze:

Weberstraße 29-31 bis nördliche Ecke Kleine Witschgasse/Follerstraße – nördliche Seite Kleine Witschgasse – über Holzmarkt und Holzwerft bis zum Rheinufer – Rheinufer bis Höhe Nordseite Severinsbrücke – Nordseite Severinsbrücke bis Auf der Rheinauwerft – Rheinauwerft – Westseite Am Schokoladenmuseum – Nordseite Am Schokoladenmuseum – Ostseite Am Schokoladenmuseum – Auf der Hansawerft bis Höhe Nordseite Severinsbrücke – Nordseite Severinsbrücke bis Rheinufer an der Deutzer Werft gegenüber der Einmündung Helenenwallstraße – Rheinufer an der Deutzer Werft bis Höhe Siegburgerstraße HsNr. 21 – über Deutzer Werft und Siegburger Straße bis HsNr. 21

- d) Hohenzollernring, Friesenplatz und Rudolfplatz gemäß Anlage 4

- e) Zülpicher Viertel gemäß Anlage 5

- f) Rheinuferpromenade linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und gegenüber Gustav-Heinemann-Ufer 72/74 (unbeschadet a), c) und g)) gemäß Anlage 6

- g) Ebertplatz und Theodor-Heuss-Park gemäß Anlage 7

nördlich und südlich begrenzt durch B9,
westlich Sudermannstraße bis Rheinufer inklusive Bastei (unbeschadet f))

- h) Übrige Rheinbrücken auf Kölner Stadtgebiet (unbeschadet b) und c))

- i) Deutzer Freiheit ab der Kreuzung Mindener Straße bis zur Kreuzung
Justinianstraße gemäß Anlage 8

- j) Brüsseler Platz inklusive St. Michael und unmittelbare Umgebung gemäß
Anlage 9

Westliche Grenze: Moltkestraße

Östliche Grenze: Ecke Maastrichter Straße/Brüsseler Platz

Nördliche und südliche Grenze: Häuserfront zum Brüsseler Platz

- k) Chlodwigplatz und dessen Umgebung gemäß Anlage 10

Nördliche Grenze: Verlängerung Kartäuserwall bis Severinswall

Westliche Grenze: Häuserfront Chlodwigplatz bis einschließlich Kartäuserwall
HsNr. 13/HsNr. 8

Südliche Grenze: Ubierring inklusive Kreisverkehr am Chlodwigplatz

Östliche Grenze: Häuserfront zum Chlodwigplatz

- l) Bereich Görlinger Zentrum (Bocklemünd/Mengenich) (siehe Anlage 11)

Östliche Grenze: Görlinger Zentrum mit öffentlich zugänglichen Parkplätzen,
ausgenommen Schulgelände als solches,
südlich bis Tollerstraße und Ollenhauer Ring,
westlich bis Görlinger Zentrum,
nördlich bis Schumacherring und KVB-Haltestelle Görlinger Zentrum

- m) Bereich Chorweiler Zentrum mit Pariser Platz, Liverpooler Platz, Turkuplatz
und Grazer Steig (über Mercatorstraße und Chorweiler Zubringer) (siehe
Anlage 12)

Pariser Platz:

nördlich bis Lyoner Passage – Ev. Kirche Neue Stadt-Gemeinde – Ev.
Stadtkirche,

östlich bis Pariser Passage/Gebäudefront Bürgerzentrum Chorweiler,
südlich bis Liverpooler Platz,

westlich bis Einkaufszentrum City-Center Köln-Chorweiler

Liverpooler Platz:

nördlich bis Pariser Platz - Bürgerzentrum Chorweiler,

östlich bis Willi-Suth-Allee,

südlich bis Turkuplatz,

westlich bis Einkaufszentrum City-Center Köln-Chorweiler

Turkuplatz:
nördlich bis Liverpooler Platz
östlich bis Willi-Suth-Allee
südlich bis Athener Ring
westlich bis Einkaufszentrum City-Center Köln-Chorweiler

Grazer Steig:
bis zum Cosmasweg (mit den Überführungen des Athener Rings, Mercatorstr.
und des Chorweiler Zubringers)

n) Wiener Platz und Frankfurter Straße (siehe Anlage 13)

Wiener Platz inklusive Genovevastraße bis Bergisch Gladbacher Straße,
südlich bis Ecke Jan Wellem-Straße
Östliche Grenze: Genovevastraße/Ecke Frankfurter Straße
Westliche Grenze: Bergischer Ring/Clevischer Ring

Sowie: Frankfurter Straße ab Genovevastraße bis Montanusstraße

o) Keupstraße ab Ecke Schanzenstraße bis Kreuzung Bergisch Gladbacher
Straße (siehe Anlage 14)

2. Für die Verbote nach Ziffer 1 ergibt sich die sofortige Vollziehbarkeit aus dem Gesetz.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angewendete Vorschriften

Ziffer 1 wird auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Nr. 5 und 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung gestützt. Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung

Das Zünd- und Abbrennverbot ist aus Gründen des Infektionsschutzes geboten, geeignet, erforderlich und angemessen. Das Zünden und Abbrennen von Pyrotechnik stellt gemeinhin ein Gemeinschaftserlebnis sowie eine Attraktion dar und zieht somit Personen, die Feuerwerk zünden/abbrennen wollen, sowie Schaulustige an. Im öffentlichen Raum besteht deshalb die Gefahr, dass es zur (spontanen) Bildung von Menschenansammlungen kommt, die sich am Zünden/Abbrennen von Feuerwerk beteiligen oder dies beobachten. Innerhalb dieser Ansammlungen ist es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass der Mindestabstand in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen eingehalten wird, der aus infektionshygienischen Gründen und auch normativ nach der CoronaSchVO geboten ist. Die Konkretheit der Gefahr wird verstärkt durch den zu erwartenden Alkoholkonsum und die Geselligkeit, die selbst dieses Jahr an Silvester herrschen wird.

Dabei besteht die Gefahr einer Übertragung des neuartigen Coronavirus etwa per Tröpfchen oder Aerosolen nicht nur in den Menschenansammlungen selbst. Vielmehr sind derlei Ansammlungen von Personen, die Feuerwerk zünden/abbrennen, und Schaulustigen auch geeignet, öffentliche Straßen und Wege zu blockieren oder jedenfalls ein Vorbeigehen zu erschweren. Durch das Ausweichen von Passanten kommt es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum – nicht nur kurzzeitigen – Unterschreiten des Mindestabstands zwischen den Personengruppen und untereinander sowie auch zu unmittelbarem Körperkontakt. Verstärkt wird die Gefahrenlage wiederum durch Alkoholkonsum und Feierlaune.

An den unter Ziffer 1 genannten Orten ist in den zurückliegenden Jahren aus größeren Menschenansammlungen heraus in erheblichem Umfang Pyrotechnik gezündet und abgebrannt worden. Sie gelten auch in diesem Jahr als „Hotspots“.

Das Zünd- und Abbrennverbot ist daher erforderlich und auch angemessen, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus einzudämmen. Es führt außerdem zu einer verringerten Auslastung der Krankenhäuser und Erste-Hilfe-Einrichtungen und trägt auf diese Weise dem effizienten Infektionsschutz im Bereich des Gesundheitswesens Rechnung. Das Zünd- und Abbrennverbot bewirkt, dass die Gesundheitseinrichtungen nicht durch zusätzliche Patienten überstrapaziert werden. Zum einen durch solche, die Verletzungen aufgrund des Zündens/Abbrennens von Feuerwerk, wie beispielsweise (schwere) Brandverletzungen, Verletzungen der Augen oder Gehörschäden, erleiden; zum anderen durch solche, die sich in der Silvesternacht selbst mit dem neuartigen Coronavirus infizieren und deren Infektionen einen schweren Verlauf nehmen. Das Zünd- und Abbrennverbot trägt damit dazu bei, dass die Gesundheits- und Notfallversorgung, insbesondere im intensivmedizinischen Bereich, auch in der Silvesternacht sowie den Tagen danach gewährleistet werden kann. Einem nachgelagerten „Peak“ bei der Auslastung oder gar einem Kollaps wird vorgebeugt.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Ziffer 1 Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände zu Unterhaltungszwecken zündet und/oder abbrennt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

gez. Reker